

02.04.87

## Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes  
zum

### Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Versicherungsschutzes bei Arbeitslosigkeit und Kürzarbeit

Punkt 6 der 575. Sitzung des Bundesrates am 3. April 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 nach Nr. 3 ( § 112 Abs. 2, 5 AFG)

Nach Artikel 1 Nr. 3 ist folgende Nummer 3 a einzufügen:

3a. § 112 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
"Einmalige und wiederkehrende Zuwendungen  
werden berücksichtigt."
- b) In Absatz 5 Nr. 2 werden die Worte "die Hälfte"  
durch die Worte " 75 v. H." ersetzt.'

#### Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Änderung werden  
2 Ziele verfolgt:

#### Zu a)

Bei der Feststellung des Bemessungs-  
entgelts für Lohnersatzleistungen  
sollen einmalige und wiederkehrende  
Zuwendungen berücksichtigt werden.  
Dies ist geboten, weil es dem Ver-  
sicherungsprinzip widerspricht, die  
Zuwendungen (z. B. Weihnachts- und  
Urlaubsgeld) zwar bei der Beitrags-  
bemessung zu berücksichtigen, bei  
der Berechnung der Leistungen je-  
doch unberücksichtigt zu lassen. ...

Zu b)

Bei der Feststellung des Bemessungs-  
entgelts für Berufsanfänger nach  
Zeiten der Berufsausbildung soll  
75 v. H. des tariflichen oder  
ortsüblichen Arbeitsentgelts der  
Beschäftigung zugrunde gelegt  
werden, für das der Berufsanfänger  
in Betracht kommt. Die z. Z. gel-  
tende Regelung widerspricht der  
arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung,  
berufliche Qualifizierung, wozu  
auch die berufliche Ausbildung ge-  
hört, zu fördern. Durch die Anhe-  
bung des Bemessungsentgelts wird  
der Anreiz für eine Berufsausbil-  
dung gegenüber ungelernter Tätig-  
keit erhöht.